

Satzung des Vereins

„Klimabündnis Castrop-Rauxel e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Klimabündnis Castrop-Rauxel“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“ im Namen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
 - die Förderung der Volksbildung
- 2.3 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufklärung der Bevölkerung über die Ursachen, Zusammenhänge und Gefahren der Klimakrise sowie Wege aus der Klimakrise durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen
 - Betreiben einer Internetpräsenz für die Information der Bevölkerung über klimarelevante Themen und Termine
 - Koordinierung der Zusammenarbeit von Einzelpersonen, Vereinen, Initiativen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich innerhalb und außerhalb des „Klimabündnis Castrop-Rauxel“ für die Begrenzung des Klimawandels und die Bewältigung seiner Folgen einsetzen
 - Durchführung von Arbeitssitzungen, Workshops und Klausuren auch mit Beteiligung anderer Gruppierungen oder Organisationen
 - Beteiligung an und Mitarbeit in Bündnissen in NRW, Deutschland und Europa, welche der Förderung des Satzungszwecks dienen und von Organisationen mitgetragen werden, welche die gleichen Zwecke wie der Verein fördern
 - Beteiligung an Bürgerbeteiligungsprojekten, welche einen Bezug zu den Zwecken des Vereins aufweisen
 - Einschaltung in Planungen, die Natur-, Umwelt- oder Klimaschutz gefährden, ggf. durch Beauftragung sachverständiger Gutachten und Ergreifen rechtlicher Schritte gegen derartige Planungen
 - Eintreten für eine offene demokratische Kultur z.B. durch öffentliche Aufrufe, Unterschriftensammlungen und Durchführung von Veranstaltungen
 - Übernahme der Trägerschaft alleine oder gemeinsam mit anderen Organisationen für Projekte von Einzelpersonen und Initiativen, welche den Zwecken des Vereins dienen
- 2.4 Der Verein ist überparteilich tätig und verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der Förderung und Unterstützung von politischen Parteien.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, bei der Vergütung eines Vorstandsamts die Mitgliederversammlung.
- 3.5 Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 4.2 Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretungen zu unterschreiben, die sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.
- 4.3 Juristische Personen werden von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vertreten.
- 4.4 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, seine Satzung und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins abträglich wäre.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen zudem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 5.4 Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte der betroffenen Person.

§ 6 Beiträge und Einnahmen

- 6.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt der Verein Mittel. Diese werden erbracht durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen
 - Einnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen entsprechend dem Vereinszweck
- 6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- 6.3 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder in begründeten Fällen zeitlich befristet von der Beitragszahlung befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 3 - 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- 8.2 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Beendigung ihrer Amtszeit bleiben sie bis zur Bestellung ihrer Nachfolge im Amt.
- 8.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestellen.
- 8.4 Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- 8.5 Nur Vereinsmitglieder können in ein Vorstandsamt gewählt werden.
- 8.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- 8.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.8 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- 8.9 Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich, oder in einer Videokonferenz gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 8.10 Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.11 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.12 Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 9.2 Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass geheime Abstimmungen erfolgen können.
- 9.4 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 9.7 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
- 9.8 Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 9.9 Ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied leitet die Versammlung und übt die Ordnungsgewalt aus („Versammlungsleitung“).
- 9.10 Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 8
 - b. Wahl der Kassenprüfer:innen gem. § 10
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung gem. § 6
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins gem. § 12
- 9.11 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist von einer von der Versammlungsleitung bestimmten Person ein Protokoll zu verfassen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 10.2 Zu den Aufgaben der Kassenprüfer:innen gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 12.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 13.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.03.2026 erstellt. Die Gründungsmitglieder bestätigen dies nachfolgend durch ihre Unterschrift.